

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fabrikationskreditversicherung (AGB FK) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB FK gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Abschluss der Versicherung geltenden Fassung. Dem Versicherungsnehmer werden mit diesen AGB FK und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

## 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Exporteur für die an ihn ausgezahlten Kreditbeträge (Hauptforderung) bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag. Mit dem Fabrikationskreditvertrag gewährt der Versicherungsnehmer dem Exporteur einen Kredit zur Finanzierung der Selbstkosten für die Erbringung seiner im Rahmen des dokumentierten, von der SERV versicherten Exportgeschäfts geschuldeten Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Vertragliche Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten und Zinsforderungen bis zur Fälligkeit (Nebenforderungen) sind im Rahmen des hierfür dokumentierten Höchstbetrags versichert. Zusätzlich ist der Verzugszinsanspruch während einem Monat ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung versichert.
- 1.3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen und Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.

## 2 Haftungszeitraum

- 2.1 Die Haftung für das versicherte Risiko beginnt:
  - 2.1.1 mit jeweiliger Auszahlung des Kredits;
  - 2.1.2 bei Erstattungsansprüchen für Finanzierungsnebenkosten mit deren Fälligkeit.
- 2.2 Sind in der Versicherungspolice die Mithaftung Dritter oder andere Sicherheiten dokumentiert, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung erst mit Stellung aller dokumentierten Sicherheiten.
- 2.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Exporteur erklären, dass der Exporteur die Fertigung zu unterbrechen oder zu beenden hat. Die SERV haftet nur für solche Kreditbeträge, die der Exporteur für Selbstkosten beansprucht, welche bis zur weisungsgemässen Unterbrechung oder Beendigung der Fertigung aufgelaufen sind.
- 2.4 Die Haftung der SERV erlischt:
  - 2.4.1 mit Erfüllung der versicherten Forderung; oder
  - 2.4.2 wenn eine versicherte Forderung oder die Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden.

### **3 Versicherte Risiken**

Versichert ist das Risiko, dass eine versicherte Forderung wegen Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

### **4 Eintritt des Versicherungsfalls**

- 4.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Monat ab Verwirklichung des versicherten Risikos ein.
- 4.2 Soweit in der Versicherungspolice eine Mithaftung Dritter dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf den mithaftenden Dritten das versicherte Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

### **5 Entschädigungsvoraussetzungen**

- 5.1 Die Leistung einer Entschädigung setzt voraus, dass:
  - 5.1.1 die versicherte Forderung und die in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung Dritter rechtsbeständig, fällig und frei von Einreden und Einwendungen sind;
  - 5.1.2 ein versichertes Risiko eingetreten, ein Schaden entstanden ist und ein Kausalzusammenhang zwischen Risikoeintritt und Schaden besteht;
  - 5.1.3 keine Leistungsausschlussgründe bestehen; und
  - 5.1.4 die Karenzfrist abgelaufen ist und der Entschädigungsantrag innerhalb der Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit Eintritt der letzten dokumentierten Fälligkeit der Hauptforderung (Art. 17 Abs. 1 SERV-V) eingereicht wurde.
- 5.2 Der Entschädigungsantrag ist unter Beilage aller für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, einschliesslich der Nachweise gemäss Ziffer 12.6, zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsvoraussetzungen auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 5.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung eines Dritten bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Bestands, der Fälligkeit und der Freiheit von Einreden und Einwendungen durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird.
- 5.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen ist.

### **6 Wahlrecht der SERV**

- 6.1 Wird der gesamte Restbetrag der versicherten Forderungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen sofort fällig (vorzeitiger Eintritt der Fälligkeit), bleibt die SERV berechtigt, weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten und in der Versicherungspolice dokumentierten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten zu entschädigen.
- 6.2 Ist die Fälligkeit von versicherten Forderungen vorzeitig eingetreten, so kann die SERV die Entschädigung jederzeit vor den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten leisten.

## **7 Berechnung der Entschädigung**

- 7.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller geleisteten oder aus Sicherheiten erhaltenen und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 7.2 Bestehen mehrere offene Forderungen des Versicherungsnehmers aus seiner Geschäftsbeziehung zum Exporteur, werden ungezielte Zahlungen wie folgt angerechnet:
  - 7.2.1 Zahlungen des Exporteurs werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
  - 7.2.2 Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilige Anrechnung.
- 7.3 Erlöse aus Sicherheiten, Zahlungen von Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, werden entsprechend Ziffer 7.2 angerechnet.
- 7.4 Gestützt auf eine Exportrisikoversicherung des Exporteurs für das dokumentierte Exportgeschäft geleistete Entschädigungen der SERV werden in vollem Umfang angerechnet.
- 7.5 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

## **8 Entschädigungswährung**

- 8.1 Die Entschädigung ist, in der in der Versicherungspolice bezeichneten, Währung zu zahlen (Entschädigungswährung).
- 8.2 Ist die geschuldete Fremdwährung auf dem Devisenmarkt nicht erhältlich, so erfolgt die Entschädigung in Schweizer Franken umgerechnet zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs.
- 8.3 Beantragt der Versicherungsnehmer die Entschädigungszahlung in Schweizer Franken, so erfolgt die Umrechnung zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs am Vortag der Entschädigungszahlung.

## **9 Auszahlung der Entschädigung**

- 9.1 Die SERV entscheidet über den Entschädigungsantrag innerhalb von einem Monat nach Einreichung aller für den Nachweis der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen.
- 9.2 Sie zahlt eine Entschädigung innerhalb von dreissig Tagen nach ihrem Entscheid aus.
- 9.3 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

## **10 Übergang der Forderungen und Rechte**

- 10.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.

- 10.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem massgebenden Rechtsverhältnis nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

## **11 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

- 11.1 Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Forderungs- und Rechtsübergang zur Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.
- 11.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die nach Eintritt des Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 11.3 Die SERV kann sich im Ausnahmefall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat. Die SERV kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

## **12 Pflichten des Versicherungsnehmers**

- 12.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss er der SERV unverzüglich mitteilen.
- 12.2 Gesetzliche Bestimmungen dürfen beim Abschluss oder dem Vollzug des Kreditvertrages nicht verletzt werden.
- 12.3 Der Versicherungsnehmer hat sich die Forderungen des Exporteurs aus dem dokumentierten Exportgeschäft und die Entschädigungsforderungen des Exporteurs aus dazugehörigen Exportrisikoversicherungen mindestens im Umfang des Fabrikationskredits abtreten zu lassen.
- 12.4 Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Fabrikationskredit, dem dokumentierten Exportgeschäft und Exportrisikoversicherungen des Exporteurs für das dokumentierte Exportgeschäft über ein ausschliesslich für diese Zwecke verwendetes Konto abgewickelt werden (Fabrikationskreditkonto), bis das Fabrikationskreditkonto auf null gestellt worden ist.
- 12.5 Auf Antrag kann die SERV in der Versicherungspolice erlauben, dass ausgezahlte Kreditbeträge, die bereits zurückbezahlt worden sind, innerhalb der Laufzeit der Fabrikationskreditversicherung nochmals ausgezahlt werden dürfen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass der Betrag der aus dem dokumentierten Exportgeschäft bereits entstandenen oder noch entstehenden Forderungen stets mindestens so hoch wie der jeweils ausstehende Kreditbetrag ist.
- 12.6 Der Versicherungsnehmer hat vom Exporteur vor der ersten Auszahlung von Kreditbeträgen eine Kostenkalkulation für die Erbringung seiner im Rahmen des dokumentierten Exportgeschäfts geschuldeten Lieferungen und Leistungen einzufordern und sich vom Exporteur die Verwendung von Kreditbeträgen bei jeder Auszahlung durch die entsprechenden Nachweise belegen zu lassen.
- 12.7 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf der Versicherungsnehmer bei der Abwicklung des Kreditgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich

abweichen. Ferner darf er auf vorhandene Sicherheiten nur mit Zustimmung der SERV verzichten, auch wenn sie in der Versicherungspolice nicht dokumentiert sind.

- 12.8 Wesentliche Pflichtverletzungen des Exporteurs, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Exporteur ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Exporteurs vorliegen.
- 12.9 Unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 darf der Versicherungsnehmer weitere Kreditauszahlungen nicht ohne Zustimmung der SERV vornehmen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 12.10 Eine Kündigung des Kreditvertrages oder eine Einstellung der Kreditauszahlung darf der Versicherungsnehmer nur im Einvernehmen mit der SERV vornehmen.
- 12.11 Der Versicherungsnehmer hat alle nach den Regeln banküblicher Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
- 12.12 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen, welche der Exporteur gegen die notleidende Forderung erhebt, der SERV anzuzeigen.
- 12.13 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Stand der Fertigung, Auszahlung und über sonstige Umstände, die für die Versicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 12.14 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.
- 12.15 Der Versicherungsnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit der Versicherung von der SERV über den Exporteur erlangt.

### **13 Leistungsausschluss**

- 13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht.
- 13.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.
- 13.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
  - 13.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
  - 13.3.2 wenn bei Abschluss oder Vollzug des Kreditvertrages gegen gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 13.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

## **14 Rückflüsse und Rückzahlungen**

- 14.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen, Verwertungs- und Vollstreckungserlöse und sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen.
- 14.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, ist der Versicherungsnehmer unverzüglich zur vollständigen Erstattung aller der SERV aufgrund der Inanspruchnahme entstandenen Kosten zuzüglich fünf Prozent Zins p.a. verpflichtet.
- 14.3 Der Zahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 14.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 14.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.
- 14.4 Entschädigungsleistungen, welche die SERV gestützt auf die Versicherung erbracht hat und der Exporteur nicht erstattet, werden auf spätere Entschädigungsforderungen des Exporteurs aus Exportrisikoversicherungen für das dokumentierte Exportgeschäft angerechnet.

## **15 Prämien**

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

## **16 Abtretung der versicherten Forderung**

- 16.1 Die versicherte Forderung darf nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherung abgetreten werden. Die Abtretung bedarf der Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 16.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und dem Versicherungsnehmer bleiben von der Abtretung unberührt.

## **17 Kündigung der Versicherung**

- 17.1 Die SERV kann die Versicherung kündigen, wenn
- 17.1.1 der Versicherungsnehmer wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 17.1.2 der Versicherungsnehmer Pflichten aus der Versicherung in anderer Weise verletzt, insbesondere die Prämienzahlung nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bezahlt hat, und die SERV von ihm die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands innerhalb Frist verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass die Frist unbezahlt abläuft.
- 17.2 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

## 18 Amtsgeheimnis und Datenschutz

- 18.1. Die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (StGB 320), soweit dessen Schutzzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt<sup>1</sup>.
- 18.2. Der Versicherungsnehmer hat die auf der Website der SERV ([www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Dokumente > Zum Versicherungsgeschäft) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.
- 18.3. Der Versicherungsnehmer erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.
- 18.4. Der Versicherungsnehmer entbindet die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.
- 18.5. Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigt der Versicherungsnehmer die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

## 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:
  - 19.1.1 Alle Änderungen der Versicherungspolice und Erklärungen der SERV bedürfen der Schriftform.
  - 19.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
  - 19.1.3 Die Formerfordernisse richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 13 und 14 OR, Art. 5 Abs. 1 IPRG und Art. 17 Abs. 2 ZPO).
- 19.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Versicherungsnehmer im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen ihn vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts (voraussichtlich am 1. September 2023) vom 25. September 2020 ist der Schutz von Personendaten juristischer Personen noch im Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 verankert.